

1027 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Gesundheitsausschusses

**über die Regierungsvorlage (977 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Tuberkulosegesetz
sowie die Tuberkulosegesetz-Novelle BGBl.
Nr. 17/1992 geändert werden und das Bundes-
gesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberku-
lose aufgehoben wird**

Die Tuberkulose zählt nach wie vor zu den gefürchtesten Infektionskrankheiten. In der Vergangenheit wurde durch BCG-Impfungen im Säuglingsalter dieser Krankheit vorgebeugt. Da die BCG-Impfung jedoch nicht ungefährlich ist und mit einer Reihe von schweren, in seltenen Fällen sogar tödlich verlaufenden Komplikationen behaftet ist, sind die Nutzen und Risiken bei ihrer Vornahme besonders sorgfältig abzuwägen. Dies gilt vorallem für Länder mit einer sehr geringen Tuberkulose-durchseuchung, wie in Österreich.

Bei einem nur geringen Infektionsrisiko für Kinder sind sehr hohe Impfquoten erforderlich, um einige wenige, in der Regel durch den medizinischen Fortschritt sehr aussichtsreich behandelbare Tuberkulosefälle zu verhüten.

Aus dieser Sicht wurden Massenimpfungen gegen Tuberkulose in Schweden bereits 1975 eingestellt. In der Schweiz wurden generelle BCG-Impfungen seit dem Jahre 1987 nicht mehr empfohlen. In Österreich sprach sich der Oberste Sanitätsrat erstmals im Jahre 1989 dafür aus, generelle BCG-Impfungen im Säuglingsalter einzustellen und nur mehr gezielt bei einem erhöhten Infektionsrisiko zu impfen. Diese Empfehlung wurde vom Obersten Sanitätsrat im Jahre 1991 bekräftigt und die besonderen Einzelfälle einer erhöhten Tuberkuloseansteckungsgefahr präzisiert. Im Hinblick auf die gegebenen medizinischen Möglichkeiten zur

Behandlung von Tuberkulosekranken und der dadurch geänderten fachlichen Auffassung dazu, soll das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose aufgehoben werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht jedoch — im Zusammenhang mit der erhöhten Bedeutung der Früherkennung tuberkulärer Erkrankungen — vor, die Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes über die Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung von Erhebungen und Untersuchungen über das Auftreten der Tuberkulose zu erweitern.

Der Gesundheitsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. April 1993 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Harald Fischl, Christine Heindl, Mag. Herbert Haupt, Dr. Günther Leiner und Hilde Seiler sowie der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Dr. Michael Ausserwinkler das Wort.

Die Abgeordneten Helmuth Stocker und Dr. Günther Leiner brachten einen Abänderungsantrag hinsichtlich § 4 Abs. 1 lit. d in Artikel I Z 2 ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages mit wechselnden Mehrheiten angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (977 der Beilagen) samt der beigedruckten Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 04 14

Ingrid Tichy-Schreder
Berichterstatterin

Helmuth Stocker
Obmannstellvertreter

∕.

Abänderung

gegenüber dem Gesetzentwurf in 977 der Beilagen

Art. I Z 2 lautet:

„2. § 4 Abs. 1 lit. d lautet:

- d) der Leiter der militärischen Dienststelle, die zur ärztlichen Betreuung von Angehörigen des Bundesheeres (§ 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305) berufen ist.“